

Nr. 31/2025
 ausgegeben am: **12.12.2025**

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn, Mohammad Radwan HASSAN	260
Für Herrn Mukola Yuriiovych Vasyliov	260
Für Herrn Osman Berisa	260
Für Herrn Sofjan Xhaferi	260
Für Frau Salma Chahchouh	260
Für Frau Alessandra Incardona	260
Für SITUS VI GmbH & Co.KG	260
Für Herrn Abdelwahid Abida	261
Für Herrn Wasili Kadoshchenko	261
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Bestandsanalyse der Kommunalen Wärmeplanung	262
<u>Allgemeinverfügung</u>	
Für den Zeitraum von Dienstag, den 23.12.2025, 17.00 Uhr bis Mittwoch, den 24.12.2025, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an: Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen	262
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	
Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr	261
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Weihnachten 2025 und Neujahr 2026)	261



Hagener Süden Bleichplatz (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
 Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,--€/Jahr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn, Mohammad Radwan HASSAN, zuletzt wohnhaft: „Am Hauptbahnhof 7, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 22.10.2025, Aktenzeichen 55/711F – 53695

Das Schriftstück kann bei Frau Kunze in Zimmer D.319, Telefon 02331 207 4229, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mukola Yuriiovych Vasyliov, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Ukraine) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 25.11.2025, Aktenzeichen 55/711F-68074.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Osman Berisa, unbekannt nach Serbien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.11.2025, Aktenzeichen 55/711G-53126

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sofjan Khaferi – zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Masurenstr. 32, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 05.12.2025, Aktenzeichen 55/711A – 62586.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 05.12.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Salma Chahchouh, zuletzt wohnhaft: 58135 Hagen, Voerder Str. 54 b, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B. 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 17.11.2025, Aktenzeichen 55/710M.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung 02331-207 2724 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.12.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Alessandra Incardona – zuletzt wohnhaft: Lenastr. 49, 58089 Hagen, aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Unwirksamkeitserklärung vom 09.12.2025 zu Wohngeldescheid der Stadt Hagen vom 15.05.2025, Aktenzeichen 910 000 047062.

Das Schriftstück kann bei Herrn Marx in Zimmer B.210, Telefon 02331 207 2749, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.12.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für SITUS VI GmbH & Co.KG, letzte bekannte Anschrift 50668 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 101, liegt im Fachbereich Verkehr, Immobilien,

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Bauverwaltung und Wohnen (Abteilung Wohnen), Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer B. 236, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Unbewohnbarkeitserklärung vom 04.11.2025

Stadt Hagen, Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen (Abteilung Wohnen) Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen: 60/202 / Spinnigasse 2, 4, 6 / Elberfelder Str. 35

Das Schriftstück kann nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02331/207-2936 in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 11.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abdelwahid Abida, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Spanien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.12.2025, Aktenzeichen 55/711G-68153.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Wasili Kadoshchenko, unbekannt in der Ukraine, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.12.2025, Aktenzeichen 55/711B-68096,68097

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Weihnachten 2025 und Neujahr 2026)

Wegen der Weihnachtsfeiertage am 25. und 26. Dezember 2025 verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Montag,	22. Dezember	auf	Samstag, 20. Dezember
von Dienstag,	23. Dezember	auf	Montag, 22. Dezember
von Mittwoch,	24. Dezember	auf	Dienstag, 23. Dezember
von Donnerstag,	25. Dezember	auf	Mittwoch, 24. Dezember
von Freitag,	26. Dezember	auf	Samstag, 27. Dezember

Wegen des Feiertages am 01. Januar 2026 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Donnerstag, 01. Januar	auf	Freitag, 02. Januar
von Freitag, 02. Januar	auf	Samstag, 03. Januar

Hagen, 11.12.2025

Lindemann
Geschäftsführer

i.V.Sasse
Bereichsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 08.12.2025

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 6 11 12/ 33.03.39

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr, Kreis Unna, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte sowie Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2326

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag
gez. Helle (LRVD)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bestandsanalyse der Kommunalen Wärmeplanung

Als zweiten Schritt der Wärmeplanung wurde im Dezember 2025 die Bestandsanalyse veröffentlicht.

Die Bestandsanalyse dient als Information über die derzeitige Wärmeversorgung in Hagen und als Basis für die nachfolgenden Planungsschritte der

Wärmeplanung: Potenzialanalyse, Zielszenarien und Strategien.

Die Bestandsanalyse zeichnet ein umfassendes Bild über den Gebäudebestand, die dezentralen Wärmeerzeuger (Heizungen), die Wärmebedarfe der Gebäude, die lokalen Wärmedichten, die Anteile von Energieträgern am Endenergieverbrauch, die Treibhausgasemissionen, die Verbräuche von Erdgas und Fernwärme sowie die Infrastruktur für Fernwärme.

Die Bestandsanalyse steht für Sie zum Download bereit auf der Webseite der Kommunalen Wärmeplanung unter folgendem Link:

<https://www.hagen.de/aus-dem-rathaus/fachbereiche-und-aemter/fachbereiche-a-z/umweltamt/kommunale-waermeplanung/>

Hagen, 11.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Dienstag, den 23.12.2025, 17.00 Uhr bis Mittwoch, den 24.12.2025, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränk-behältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben sowie Glasbehältnisse, die sich dem Angebot des 58. Hagener Weihnachtsmarktes zuordnen lassen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Marienstraße
- Friedrich-Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Bergischer Ring
- Körnerstraße von Einmündung Sparkassen-Karree bis Badstraße
- Hohenzollernstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Goldbergstraße von Hochstraße bis Elberfelder Straße
- Marienstraße
- Potthofstraße
- Dahlenkampstraße
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Am 23.12.2025 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Wie in den Jahren zuvor ist damit zu rechnen, dass sich Personengruppen zu diesem traditionellen Datum in der Innenstadt versammeln werden, um den letzten Abend vor dem Weihnachtsfest gemeinsam zu verbringen. Die hierdurch zu erwartende Versammlung mit Veranstaltungscharakter läuft zeitlich parallel zum 58. Hagener Weihnachtsmarkt und damit zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt vor dem Weihnachtsfest.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreichen mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichem Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigt sich durch den vermehrten Alkoholgenuß erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch die umliegenden Einzelhandelsgeschäfte sind angewiesen, die Versorgung der Kundinnen und Kunden durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 04.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

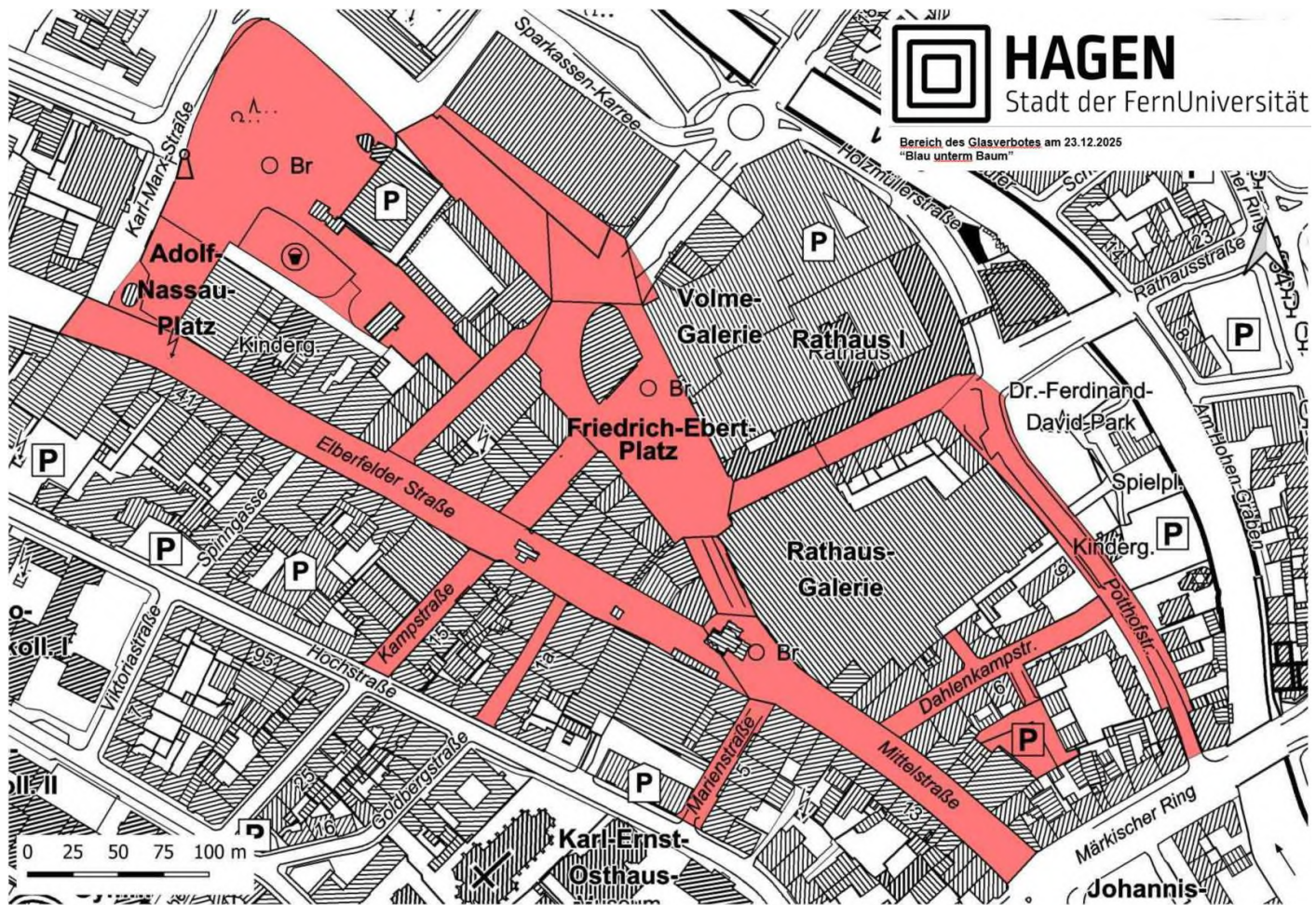
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Anlage: Lageplan zur Allgemeinverfügung:



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0)

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

